

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 30. Januar 2015

Revision der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung). Anhörungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 12. Dezember 2014 zu randvermerkter Anhörungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung behandelte die Vorlage am 30. Januar 2015 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über eine Neuregelung des Steuererlasses erhalten die Kantone neu die Kompetenz zur Beurteilung aller Steuererlassgesuche, welche die direkte Bundessteuer betreffen. Damit kann die Eidgenössische Erlasskommission aufgehoben werden. Die Kantone bestimmen die für den Erlass der direkten Bundessteuer zuständige kantonale Behörde. Gegen den Entscheid über den Erlass der direkten Bundessteuer können die gleichen Rechtsmittel ergriffen werden wie gegen den Entscheid über den Erlass der kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuern.

Die neue Steuererlassverordnung übernimmt weitgehend die bisherigen Regelungen der aufzuhebenden Steuererlassverordnung vom 19. Dezember 1994. Ein Teil dieser aufzuhebenden Bestimmungen wurde im Steuererlassgesetz verankert, ein Teil in die neue Verordnung überführt. Materiell wird insgesamt nichts Neues bezüglich des Erlasses (mit Ausnahme der Erlassbehörde und einer fragwürdigen Verschärfung der Quoren bei aussergerichtlichen Nachlassverträgen und privaten Schuldenbereinigungen) legiferiert. Präzisierungen, die aufgrund der bisherigen Praxis notwendig oder wünschbar erschienen, werden übernommen. Entscheidend für die Kantone ist sodann, dass das Erlassgesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen ist, die Kantone also frei sind bei der Bezeichnung dieser Behörde.

Aus der Sicht der Finanzdirektorenkonferenz besteht grundsätzlich kein Anlass, der Steuererlassverordnung nicht zuzustimmen. Die Verordnung enthält aber im Wesentlichen steuer- und verfahrensrechtliche Bestimmungen, deren Richtigkeit und Praktikabilität von den zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen beurteilt werden müssen. Wir verweisen für diese technischen Fragen auf die Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz, welche

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

auf gewisse Widersprüchlichkeiten hinweisen und Präzisierungen vorschlagen wird. Dem Zeitpunkt für das Inkrafttreten – 1. Januar 2016 – haben wir mit Brief vom 13. August 2014 an die ESTV bereits zugestimmt.

Freundliche Grüsse

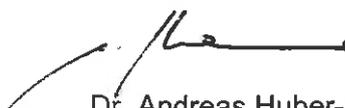
**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Adrian Hug, Direktor ESTV
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK